

13. 04. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Sicherheit in Westeuropa

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der folgenden Entschlieungsanträge:
 - Entschlieungsantrag von Herrn Poettering u. a. zur Sicherheit in Westeuropa (Dok. B2-1133/86),
 - Entschlieungsantrag der Abgeordneten Charzat und Saby zur Sicherheit in Europa (Dok. B2-1223/86),
 - Entschlieungsantrag von Herrn de Gucht u. a. zu den Beziehungen zwischen der EWG und der WEU im Hinblick auf die Schaffung der Europäischen Union (Dok. B2-590/87),
 - Entschlieungsantrag von Herrn Mallet u. a. zur Unterzeichnung der INF-Abkommen und deren Folgen für die Sicherheit in Europa (Dok. B2-1524/87),
 - Entschlieungsantrag von Herrn Linkohr zu einem europäischen Beitrag zur Überprüfung von Abrüstungsmaßnahmen (Dok. B2-293/88)
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. Mai 1988 zu Eureka¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses (Dok. A2-410/88),
- A. in der Erwägung, daß Sicherheit das Ergebnis stabiler politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse, der Achtung der Menschenrechte und des Vorhandenseins von Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Konflikten ist,
- B. in der Erwägung, daß angesichts der modernen Technik und im Zeitalter der gegenseitig garantierten atomaren Zerstörung Sicherheit mit militärischen Mitteln und auch mit Abrüstungs-

¹⁾ ABl. Nr. C 167 vom 27. Juni 1988, S. 462

maßnahmen allein nicht mehr zu erreichen ist; daß deshalb die Sicherheit Westeuropas in hohem Maße auch von der Entwicklung eines Netzes kooperativer Beziehungen zu den Staaten Osteuropas abhängen wird,

- C. in der Überzeugung, daß sich ein zusammenhängendes Konzept von Auffassungen über die Sicherheit in Europa auf eine Inventarisierung und Analyse der europäischen Belange, Risiken und Bedürfnisse stützen muß,
- D. gleichzeitig in der Überzeugung, daß es hierbei darum geht, die Auffassungen und Standpunkte in folgenden Fragen zu verdeutlichen und einander anzunähern:
 - 1. Ost-West-Beziehungen,
 - 2. West-West-Beziehungen,
 - 3. Sicherheitsbeziehungen der EG und der EG-Mitgliedstaaten zu den übrigen Teilen der Welt sowie ihre wirtschaftliche Sicherheit,
 - 4. institutionelle Maßnahmen,
- E. in Kenntnis der am 7. Dezember 1988 von Generalsekretär Gorbatschow vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen gemachten Ankündigung über eine einseitige Reduzierung sowjetischer Truppen, wonach
 - die sowjetischen Truppen binnen zwei Jahren um 500 000 Mann reduziert werden sollen,
 - bis zum Jahr 1991 sechs in der DDR, in der Tschechoslowakei und Ungarn stationierte Panzerdivisionen abgezogen und aufgelöst sowie die dortige sowjetische Truppenpräsenz reduziert werden sollen,sowie in Kenntnis der Absichtserklärung, einige sowjetische Rüstungsbetriebe auf die Produktion ziviler Güter umzustellen, und die Radaranlagen von Krasnojarsk in eine internationale Forschungsanlage unter der Aufsicht der UNO umzuwandeln,
- F. unter Hinweis auf Artikel 30 Abs. 6 der Einheitlichen Europäischen Akte,
- G. ferner unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Oktober 1987 zu den politischen Aspekten einer europäischen Strategie der Sicherheit²⁾,
- H. unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates von Rhodos zur internationalen Rolle der Europäischen Gemeinschaft —

vertritt die Auffassung, daß

1. bezüglich der Ost-West-Beziehungen

- 1. die derzeitigen Entwicklungen in der Sowjetunion und im Rahmen des Warschauer Paktes von der EG in der Perspektive

²⁾ ABl. Nr. C 305 vom 16. November 1987, S. 81

unterstützt werden sollten, daß es möglich sein wird, neue Rüstungskontrollabkommen zur Förderung der beiderseitigen Sicherheit sowie Abkommen in anderen Bereichen zur Anwendung und Durchführung der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abzuschließen;

2. begrüßt die Eröffnung der Verhandlungen für konventionelle Rüstungsbegrenzung in Wien, bedauert aber die Tatsache, daß das Atlantische Bündnis bei diesen und anderen Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen mit der Sowjetunion den Eindruck macht, daß es eher auf sowjetische Initiativen reagiert, als der Öffentlichkeit eine kohärente Politik anzubieten, die den Frieden durch nukleare und konventionelle Abschreckung bewahren wird, während sie gleichzeitig eine echte Reduzierung der Rüstungslast gewährleistet;
3. jedoch für die Mitgliedstaaten der EG zu berücksichtigen bleibt, daß es sich bei der Sowjetunion um eine europäische Großmacht mit Einfluß und Sicherheitsinteressen auf dem europäischen Kontinent handelt;
4. europäische Sicherheitspolitik zugleich auf Verteidigungsfähigkeit und Entspannungsbereitschaft basieren muß;
5. europäische Sicherheit zudem auf dem Aufbau einer breitgefächerten Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Technologie, des Umweltschutzes und der Kultur basieren muß, um ein Netz wechselseitiger Abhängigkeiten zu schaffen, das Sicherheit durch die Verflechtung gleichgerichteter Interessen abstützt und verläßlich macht;
6. diese Sicherheitspolitik auf Kriegsverhinderung und die Bewahrung des Dialogs durch eine politisch und technisch glaubwürdige Abschreckung abzielen muß; zu dieser Sicherheitskonzeption weitere Abrüstung gehört, einschließlich asymmetrischer Reduzierung der konventionellen Streitkräfte mit dem Ziel eines Gleichgewichts auf dem niedrigsten möglichen Niveau, die Beseitigung chemischer Waffen und eine ausgewogene Verringerung der Atomwaffenarsenale mit dem Ziel, auf beiden Seiten nur noch eine hinreichend kriegsabschreckende Verteidigung zu erhalten;
7. heute zwar das System der nuklearen Abschreckung einen Bestandteil des militärischen Sicherheitssystems in Europa bildet, demgegenüber aber es das langfristige Ziel bleibt, das System der gegenseitigen Abschreckung durch Abrüstung und den Abbau der Gegensätze im Rahmen einer europäischen und weltweiten Friedensordnung zu überwinden;
8. sowohl die NATO als auch der Warschauer Pakt sich dafür einsetzen sollten, daß ihre beiderseitige Sicherheit durch die Festlegung von Defensivstrategien und die dementsprechende Aufstellung einer möglichst geringen Zahl von Streitkräften, die keine Überraschungsangriffe und Großoffensiven ermöglichen sollten, verbessert werden kann;
9. die Revitalisierung der WEU, deren Erweiterung um Spanien und Portugal begrüßt wird, zu einer Verstärkung der Rolle

Europas im Atlantischen Bündnis beitragen kann, ohne dabei die Zusammenarbeit in wirtschaftlichen und politischen Aspekten der Sicherheit gemäß Artikel 30 Abs. 5 der EEA zu ersetzen;

10. die europäische Seite gemeinsam mit den Vereinigten Staaten und den übrigen Mitgliedern des Atlantischen Bündnisses eine Strategie und einen Plan für die zur Wahrung ihrer Sicherheit notwendigen Streitkräfte festlegen muß, wobei die Streitkräfte und ihre Ausrüstung so strukturiert sein müssen, daß sowohl eine hohe atomare Schwelle als auch wirksame Kriegsverhütung gegeben sind;
11. die am europäischen Pfeiler beteiligten Staaten an der Ausarbeitung des umfassenden Konzepts der Rüstungskontrolle und Abrüstung aktiv mitwirken müssen, das auf der Gipfelkonferenz des Atlantischen Bündnisses vom 2./3. März 1988 in Brüssel bekräftigt wurde und das folgende Punkte umfaßt:
 - a) die Halbierung der strategischen atomaren Offensivwaffen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion,
 - b) die vollständige Beseitigung der chemischen Waffen,
 - c) Herstellung eines stabilen und sicheren Niveaus der konventionellen Streitkräfte durch Beseitigung der in ganz Europa bestehenden Ungleichgewichte, und zwar auf einem niedrigeren Niveau bei gleichen Obergrenzen,
 - d) Zusammenhang mit der Beseitigung der chemischen Waffen und der Verwirklichung eines Gleichgewichts bei den konventionellen Waffensystemen eine wesentliche, stufenweise und verifizierbare Verringerung der amerikanischen und sowjetischen landgestützten atomaren Kurzstreckentraketen auf das gleiche Niveau;
12. das INF-Abkommen ein wertvoller Schritt auf dem Weg zu sicherheitsfördernden und verifizierbaren Rüstungskontrollabkommen ist;
13. die am europäischen Pfeiler beteiligten Staaten sich bemühen sollten, daß bei den kommenden Verhandlungen über Stabilität im konventionellen Bereich vor allem die Beseitigung von Asymmetrien angestrebt wird;
14. bei der Einführung neuer Technologien auf die Stärkung der Abwehrkapazität der Streitkräfte geachtet werden muß;
15. es zweckdienlich wäre, staatliche Mittel für Studien und Aktionen, in deren Rahmen die eventuelle Umstellung der Rüstungsindustrie geprüft und ermöglicht wird, bereitzustellen;
16. bei Rüstungskontrollabkommen Verifizierungsmaßnahmen nicht zuletzt wegen ihrer vertrauensbildenden Aspekte sehr wichtig sind und daß in diesem Zusammenhang ein eigener europäischer Beobachtungssatellit zweckmäßig ist;
17. vertrauensbildende und sicherheitsfördernde Maßnahmen, wie z. B. die auf der Europäischen Abrüstungskonferenz von

Stockholm vereinbarten Maßnahmen, die Transparenz und Prognostizierbarkeit erhöhen und daher sowohl als flankierende Maßnahmen zu Rüstungskontrollabkommen als auch für sich genommen einen positiven Beitrag zur Förderung der Sicherheit in den Ost-West-Beziehungen leisten;

18. analog dazu ein positiver Abschluß der Wiener Konferenz auf der Linie der bereits zu verzeichnenden positiven Entwicklungen ein entscheidendes Element ist, um der Abrüstung und Entspannung eine solide und institutionell garantierte Grundlage zu geben;

II. bezüglich der West-West-Beziehungen

19. die Sicherheit Europas verstärkt Kooperationsbemühungen der Europäer mit dem Ziel voraussetzt, ihre Integrität im Rahmen des Atlantischen Bündnisses zu sichern; sie setzt darüber hinaus ein loyales, freundschaftliches Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EG und den Vereinigten Staaten voraus, das sich auf echte Partnerschaft und fortlaufende Konsultation zu den wichtigsten internationalen Problemen stützt;
20. die EG-Mitglieder des Atlantischen Bündnisses darauf achten müssen, daß bei transatlantischen Beratungen über eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Bündnispartnern alle wichtigen Faktoren, wie z. B. die Zahl der von den einzelnen Bündnispartnern stationierten Soldaten, Schiffe, Flugzeuge und Panzer, die in vielen europäischen NATO-Ländern bestehende Wehrpflicht und die von manchen europäischen NATO-Mitgliedern gewährten beträchtlichen Vergünstigungen in Form von Gelände, Gebäuden und Zahlung von Stationierungskosten, berücksichtigt werden;
21. EG-Mitgliedern des Atlantischen Bündnisses bewußt sein sollte, daß in den Beziehungen zu den Vereinigten Staaten neben der Frage der Lastenverteilung auch Probleme in den Bereichen Landwirtschaft, Handel und Währung bestehen;
22. die EG-Mitglieder des Atlantischen Bündnisses in ihren finanziellen Verteidigungsanstrengungen den Stand und die Ergebnisse von Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen berücksichtigen sollen;

III. bezüglich der Sicherheitsbeziehungen zu den übrigen Teilen der Welt und wirtschaftliche Sicherheit

23. die an der EPZ beteiligten Staaten die Lage im Mittelmeerraum, im Nahen Osten und in der Golfregion laufend analysieren und bei etwaigen Krisen ihre politischen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen möglichst weitgehend koordinieren sollten;
24. die EG-Mitglieder des Bündnisses durch eine gemeinsame Politik, u. a. im Rahmen der IEPG (Unabhängige Europäische Planungsgruppe), bei der Rüstungsbeschaffung erhebliche Mittel einsparen können und mehr Ausgewogenheit in den

transatlantischen Beziehungen bei Waffenkäufen schaffen können;

25. die Vollendung des Binnenmarkts eine gute technologische und industrielle Grundlage für die europäische Sicherheit bietet;
26. der Rat eine neue Liste der in Artikel 223 Abs. 1 Buchstabe b des EWG-Vertrags genannten Erzeugnisse aufstellen muß;
27. die EG-Mitgliedstaaten sich bemühen sollten, die Empfehlungen der sogenannten Vredeling-Studiengruppe der IEPPG zu verwirklichen;

IV. bezüglich der Institutionellen Maßnahmen

28. die in der Einheitlichen Europäischen Akte als Ziel angestrebte Europäische Union auch eine europäische Sicherheitspolitik betreiben muß;
29. die deutsch-französische Zusammenarbeit, die auf weitere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden sollte, einen wertvollen Beitrag zur europäischen Sicherheit leisten könnte;
30. der Europäische Rat eine Sachverständigengruppe einsetzen sollte, die über folgende Punkte Bericht erstatten müßte:
 - die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Sicherheitsbestimmungen von Artikel 30 der Einheitlichen Europäischen Akte,
 - etwaige Vorschläge für neue Bestimmungen,
 - eine stetige und angemessene Unterrichtung der europäischen Bürger über die Sicherheitsprobleme durch das Europäische Parlament als ihrer gewählten Vertretung,

wobei der entsprechende Bericht bei der Revision der Bestimmungen von Artikel 30 Abs. 12 EEA bezüglich der EPZ berücksichtigt werden sollte;

31. die EPZ folgende Schritte unternehmen sollte:
 - auf hinwirken, daß Sicherheitsfragen verstärkt im Rahmen der EPZ behandelt werden und daß gegebenenfalls, wenn dies durch aktuelle Ereignisse geboten erscheint, Sonder tagungen über Sicherheitsprobleme einberufen werden,
 - Auffassungen des Europäischen Parlaments in den im Rahmen der EPZ zu führenden Beratungen über Sicherheitsprobleme gebührend berücksichtigen;
 - Politischen Ausschuß des Europäischen Parlaments in vierteljährlichen Kolloquien regelmäßig über die im Rahmen der EPZ erörterten Sicherheitsfragen und darüber unterrichten, inwieweit die Haltung des Parlaments darin berücksichtigt wurde;
 - Plenum des Europäischen Parlaments mindestens einmal während der jeweiligen Präsidentschaft über die im Rahmen der EPZ beratenen Sicherheitsprobleme Bericht erstat-

ten, so daß hierüber eine gemeinsame Aussprache geführt werden kann;

- einsame Standpunkte in den mit Sicherheitsfragen befaßten internationalen Organisationen und Konferenzen vertreten, und zwar unter Berücksichtigung der Haltung des Europäischen Parlaments;

fordert die amtierende Präsidentschaft der Europäischen Politischen Zusammenarbeit auf, ihren Standpunkt zu dieser Entschliebung gemäß Titel 1 Ziffer 7 Unterabsatz 2 des Beschlusses vom 28. Februar 1986 vorzulegen;

beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Europäischen Rat, dem Rat, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, dem Präsidenten der WEU-Versammlung und den Parlamenten der EG-Mitgliedstaaten zu übermitteln.